

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft. 1803-1807 1807**

23 (10.6.1807)

# Provinzialblatt

## der badischen Pfalzgrafschaft

Nro. 23. Mittwochs den 10ten Juni 1807.

### Landes-Verordnungen.

#### a) Rechtlos-Erklärung der Zanner betr.

Wir Karl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen, geben andurch zu vernehmen:

Wir haben unter dem 30ten Jänner 1804, bei der damals überhandgenommnen Unsicherheit für nöthig erachtet, zu Steuerung dieses Unwesens nachfolgende Verordnung zu erlassen:

„Wir finden Uns durch die überhandnehmende Störung der öffentlichen Sicherheit, und das freche Herumschwelven so vielen liebslichen Gesindels bewogen, drei Wochen von Verkündung dieses Edikts durch das Regierungsblatts an, alle Zanner, auch herumschwelvende Räuber, oder Diebe auf 3 Jahre für rechtlos zu erklären, und in dessen Gefolge zu verordnen; daß

a) Für Jedem, der als ein solcher in Zannerlisten, Steckbriefen, oder obrigkeitlichen Signalements ausgeschrieben ist, auch innerhalb Landes beigejungen, und, falls er von obrigkeitlichen, zur Beifassung verordneten Personen hätte erlegt werden müssen, todt, oder sonst lebendig eingebracht wird, eine Prämie ersten Falls von Zwanzig fünf Gulden, letztenfalls von Fünfzig Gulden bezahlt werden soll,

b) Daß alles dieses Zanner und vagrende Gesindel hiermit aus dem Schirm der milden Landesgesetzgebung gesetzt, mithin jeder, der in Unsern Landen in Untersuchung verfällt, nach der Strenge der peinlichen Halsgerichtsordnung, und der Kreischlüsse verurtheilt werden soll. Wobei Wir Uns jedoch

c) Vorbehalten, diejenige sowohl, welche

zur Todesstrafe nicht, sondern nur zur mehrjährigen Verhaftungsstrafe geeignet sind, als jene, an welchen Wir aus Gründen etwa die Todesstrafe nicht vollziehen lassen wollen, auf Galeeren, oder in Kolonien deportiren zu lassen.“

Da nun bei den wieder eintretenden Kriegszeitern, und aus mehreren zusammenkommenden Ursachen sich diese Unsicherheit abermals vermehrt hat, so finden Wir für nöthig, diese Unsere höchste Verordnung nicht nur auf weitere 3 Jahre, 3 Wochen von dieser öffentlichen Verkündung an gerechnet, zu erneuern, sondern dieselbe auch auf Unsere, indeß neu angefallenen und Oberhohelands-Lande auszudehnen. Zu diesem Ende befehlen Wir, daß diese Verordnung durch das Regierungsblatt verkündet, nicht weniger in Patentform abgedruckt, und den Eingangsorten, auch in den Wirthshäusern angeschlagen werden solle, und tragen Unsern Hofgerichten, auch standesherrlichen Obergerichten auf, sich streng darnach zu achten. Gegeben unter Unserm größern Staatsiegel, und verkündet. Karlsruhe, im großherzogl. geheim. Rath, den 25. Mai. 1807.

b) Instruktion für die Polizeibedienten zu sicherer Vollziehung obiger Verordnung.

Zu sicherer und unverfänglicher Vollziehung des vorstehenden Edikts werden andurch auf großherzogl. Befehl die Militär, Vorgesetzte, Aemter, Stadträthe und Justizdistiktionen angewiesen, den untergeordneten Polizeibedienten nachstehendes hinlänglich zu erklären und einzuschärfen:

1) Die in diesem Edikt verkündete Schärfsungen gelten nur die fremden diebischen Land-

streichen, in keinem Fall aber badische Unterthanen, die auch als derartige Verbrecher immer nach badischen Gesetzen zu beurtheilen sind.

2) Der Ausdruk: Falls er (der Verbrecher) von obrigkeitlichen, zur Befragung verordneten Personen hätte erlegt werden müssen, todt, oder lebendig eingebracht wird, eine Prämie zc. gestattet, nicht anders auf einen Baganten zu schließen, als:

a) In so weit nach den frühern Gesetzen schon auf Verbrecher, die in der Flucht, oder im Widersehtlichkeitsfall gefangen werden sollen, Feuer gegeben werden darf; oder

b) In so weit eine Obrigkeit, oder inquirender Richter selbst schärfere Befehle wegen eines einzelnen Verbrechers bestimmt, und seinem Untergebenen zuerst giebt.

3) Das erhöhte Prämium von fünfzig Gulden kann auch durch die Einfangung eines solchen lebendigen Verbrechers verdient werden, dem entweder speziell von der höhern Obrigkeit dem einfangenden Subalternen zuvor bezeichnet worden, oder der nachmals in der Inquisition, als ein wirklicher Jauner, oder diebstahlicher Bagant erkannt wird.

4) Obrigkeitliche Signalements, die wegen kleiner Verbrechen eines Ausländers in die Landesblätter eingerückt werden, reichen nicht zu, daß ein solcher Mensch schon für rechtlos erkannt sei; sondern er muß im Signalement ausdrücklich als Jauner, oder in Diebsbanden verwickelter Bagant angegeben seyn. Auch nicht jedes in der Zeit und Art kurze und leichte Herumstreifen eines Diebs reicht zu, sondern er muß von dem verbrecherischen Gewerbe ohne bestimmtes ehrliches Gewerbe herumwagren, und dabei an einer ordentlichen Heimath Mangel haben. Beschlossen Karlsruhe, im großherzoglichen geheimen Rath den 25ten Mai 1807.

c) Bürgerliche Verhältnisse der Religiosen betr.

Wir Karl Friedrich zc. Zu Beseitigung aller Ungewißheit über die bürgerlichen Verhältnisse der Religiosen aufgehobener Stifter und Klöster beiderlei Geschlechts, wird zur

allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung anmilt verordnet.

1) Alle solche Religiosen sind von dem Targe der ihnen erdffneten Aufhebung ihres Klosters an, aller Staatsverbindlichkeit des Gelübds, der Armuth und des klösterlichen Gehorsams entbunden.

2) Sie stehen daher von dieser Zeit an, in Bezug auf ihre bürgerliche Lebensverhältnisse nicht mehr unter der Gewalt ihrer Ordensobern, sondern unter den betreffenden geistl. und weltlichen Staatsbehörden, legen die Ordenskleidung, welche sie etwa noch tragen, entweder sogleich, oder wenigstens alsdann ab, wann sie abgetragen ist, und sind berechtigt, durch Erbschaft und auf jede andere gesetzmäßige Weise zu erwerben, und Eigenthum an sich zu bringen.

3) An diesem erworbenen Eigenthum steht ihnen indessen nur die lebenslängliche Benutzung zu ihrer Nothdurft zu. Sie können daher bei Lebzeiten keine Veräußerung ohne obrigkeitliche Einwilligung, welche die Nützlichkeit ihrer Disposition bewähre, vornehmen, und haben demnach die Provinzialkollegia dafür zu sorgen, daß die ihnen zugefallene Kapitalien in öffentlichen Fonds angelegt, unbewegliche Güter aber in den gewöhnlich gesetzlichen Wegen gegen Veräußerung sowohl als gegen Verschuldung sicher gestellt werden.

4) Jedoch ist dieses ihr Vermögen nur zu Lebzeiten unveräußerlich, und steht daher den Religiosen frei, über solches von Todes wegen durch letzte Willensverordnungen, oder auf sonstige gesetzmäßige Art, nach Wohlgefallen, nur nicht zu todtter Hand außer Landes zu disponiren.

So weit übrigens einer oder der andere solcher Religiosen zu seiner Gewissensberuhigung der obbemerkten Punkte wegen auch die Bestimmung seiner geistlichen Obrigkeit nachsuchen will, dem steht solches frei, und werden sie dort alle billige Willfahr finden, da man zu den Ordinariaten das gerechte Vertrauen hegt, daß sie der Absicht der Staatsgewalt nicht entgegen handeln; vielmehr die Beruhigung der Gewissen bei deren Befolgung

fördern, mithin keine Beschwerden bei der weltlichen Macht veranlassen werden. Gegeben Karlsruhe im großherzogl. geheimen Rath den 22ten Mai 1807.

d) Verboth des Gewehreinkaufs für das Ausland betr.

Da dahier die Anzeigle geschehen, daß das englische Gouvernement auf dem Kontinent Gewehre einkaufen lassen wolle, so werden sämtliche Ober- und Nennter und übrige polizeiliche Behörden des Großherzogthums an- durch aufgefordert, aufs genaueste darüber wachen zu lassen, daß kein Gewehreinkauf für das Ausland und eben so wenig eine Durchfuhr von Gewehren statt finde, wenn deren Destination nicht glaublich bescheinigt werden kann, und diese Destination nicht von der Art ist, daß aller Verdacht wegen einer Zufuhr in feindliche Lande oder zu feindlichem Gebrauche gänzlich hinwegfallen muß. Verordnet im großherzogl. geheimen Rath. Karlsruhe den 22ten Mai 1807.

e) Die Tragung der Kosten von Grenzberichtigungen betr.

Die Verordnungen, welche über die Tragung der Kosten, von Grenzberichtigungen bisher bestanden sind, werden andurch für sämtliche Landestheile dahin modifizirt und näher bestimmt.

I. Die Kosten der allgemeinen Landgrenzbegehungen, welche z. B. nach einem Krieg, bei einem Ländertausch oder neuen Anfällen und Abtretungen, und sonst zu Erhaltung der Landesgrenze, Hoheitsregalien u. s. w. vorgenommen werden, sollen aus der Staatskasse allein bestritten, und nur alsdann, wann dadurch zugleich das an der Landesgrenze gelegene Eigenthum einer Gemeinde oder einer Privatperson, das vorher strittig gewesen, sicher gestellt wird, soll für die betreffende Strecke, von den dabel interessirten Gemeinden, oder Privateigenthümern ein verhältnißmäßiger Beitrag geleistet werden.

II. Der Aufwand derjenigen Grenzberichtigungen, welche von mehreren an das Ausland anstossenden Gemeinden besonders nachgesucht, oder um ihrentwillen von Oberpolizei wegen angeordnet werden, sind zur Hälfte aus der

Staatskasse, und zur andern Hälfte aus der Kasse der dabel bethelligten Gemeinden zu erheben.

III. Wann die Berichtigung blos die Orts- Markungs- Grenzen gegen andere Orts- Gemarkungen betrifft, so müssen die Kosten, welche das dabel adhibirte amtliche oder forsteiliche Personal und die Anschaffung neuer Steine verursacht, wann das Geschäft nothwendig war, von sämtlichen interessirten Gemeinden, gleichthellig, sonst aber von der Gemeinde, welche solche ohne Grund veranlaßt, allein übernommen werden.

Hierbei ist jedoch zu bemerken, daß a) die ansuchende Gemeinde jedesmal den Kostenbetrag vorzuschreiben und sich den von dem Amt zu bestimmenden Beitrag von den übrigen erheben zu lassen hat.

b) Die Gebühren der dabel zugezogenen Gerichtsleute und Urkundspersonen von jeder Gemeindegasse insbesondere allein zu berichtigen sind, und

c) daß wann gleich in einer Gemarkung Domanalgüter oder Waldungen oder grundherrliche Privatbesitzungen eingeschlossen sind, das Aerarium so wie die einzelne Ortsbewohner hieran nichts beizutragen haben, es seien denn keine gemeine Mittel vorhanden, und sohin eine Umlage auf die Grundelgenthümer nothwendig geworden.

IV. Die Zehendsteine sind auf Kosten der darum ansuchenden Zehend- Herren zu setzen und zu renoviren.

V. Bei einer Grenzberichtigung aber, welche auf Anstehen einer Körperschaft, Grundherrschafft oder sonstigen Gutselgenthümers vorgenommen wird, wobei die Landesgrenze nicht in Betrachtung kommt, und wo der Erfolg zeigt, daß dieselbe nothwendig gewesen, sollen die Begehungs- und Steinsetzungskosten von sämtlich bethelligten Gutsbesitzern, das großherzogliche Aerarium nicht ausgenommen, nach dem Verhältniß des Antheils ihrer Güter, an der vorher strittig gewesenen und durch die Renovation berichtigten Grenzlinie getragen; im entgegengesetzten Fall aber von dem, welcher die Kosten ohne Grund und höhere Au-

torisation veranlaßt, allein übernommen werden.

VI. Sind die berichtigt werdende Steine zugleich Landes-, Grenz-, Gemark- und Zehend-Steine, so fallen die Kosten auf sämtliche Interessenten in gleiche Theile.

VII. Bei Begehung der Landes-Grenzen ist der Bezug der Oberforstmeister und Forstmeister jedesmal nothwendig, bei Berichtigung der Orts-Gemarkung, so wie auch der Waldgrenzen aber ist solcher nicht erforderlich, sondern die Gegenwart des betreffenden Försters dabei hinlänglich. Beschlossen Karlsruhe im großherzogl. geheimen Rath den 20ten Mai 1807.

#### Provincial-Verordnung.

##### Allmentgenuß betr.

(N. 3919. I. S.) Aus Veranlaß der von mehreren Pfarrern und Schullehrer der verschiedenen Religionen auf den Allmentgenuß gemachten Ansprüchen haben nach einer großherzoglichen geheimen Rathentschließung vom 13ten vorigen Monats Sr. königl. Hoheit zur Befestigung der über das Herkommen in Absicht auf Theilnahme und Nichttheilnahme an den Allmenten häufig erregt werdenden Streitigkeiten gnädigst verordnet: daß das Jahr 1802., bei dessen Schluß, Waden in den Besitz der Regierung gekommen, als Entscheidungsjahr angenommen werden solle, sohin wer damals in dem Bezug einer einfachen oder doppelten Portion entweder wirklich gestanden, oder in solchem Jahre erstmals von einem im vorigen Jahr gehaltenen Besitz verdrängt worden, als Theil berechtigt, jedoch in der Art zu erklären setze, daß nur da, wo Staatsbeamte doppelte Allmentlose bezögen, bei nächster Dienstvakatur das Eine einzuziehen, und demjenigen Kirchen- oder Schulbeamten der Gemeinde, der noch mit Keinem versehen setze, wo aber mehrere dergleichen vorhanden, demjenigen, welchem es auf Anzeigeberechtigten von dem Regenten alsdann zugeschrieben werde, zugeleget werden solle; allen anderen Ehrenbürgerern aber ohne rechtmäßige Einwilligung der politischen Gemeinde, und deren vor Amt

geschehenen Erklärung ein Mitgenuß nicht zu gestatten setze. Diese höchste Entschließung wird daher sämtlichen Aemtern der alten Rheinpfalz zur künftigen genauesten Nachachtung bekannt gemacht, zugleich aber auch jenen, welche etwa glauben, einen nicht besitzenden Allmentgenuß vermög des entscheidenden Termins reklamiren zu können, ein Präklusivtermin von 6 Monaten anberaumer, um ihre etwaige Gründe dahier anzubringen, wo demnächst nach summarischer Untersuchung der Thatumstände das weiter Vorschriftsmäßige erfolgen werde. Mannheim am 3ten Juni 1807.

Großherzoglich badischer Hofrath.

Vdt. Steinwarz.

#### Bekanntmachungen.

(N. 3857. I. S.) In dem ersten Artikel des der reichsgräflich von hochbergischen mit höchster Genehmigung Seiner königlichen Hoheit neu errichteter Steingeschirrfabrik zu Rosenfels erteilten Privilegiums dd. Karlsruhe den 22ten März 1802, ist dieselbe für eine landesherrliche privilegirte Fabrik erklärt, und ihr erlaubt worden, nicht nur das bisher schon daselbst fabrizirte gewöhnliche Steingeschirr, sondern auch bei ihrer künftigen zu erwartenden mehreren Ausdehnung alle andere, aus maltscher und halger Erde zusammengesetzte feinere und gröbere feuerfeste und nicht feuerfeste Gefäße verfertigen, auch in und außer Land verkaufen zu dürfen. Da nun inhaltlich eines Erlasses des großherz. geh. Finanzraths dd. 13ten Mai l. J. N. 1638. Seine königliche Hoheit unterm 7ten Oktober v. J. gnädigst befohlen haben, daß nunmehr der Verkauf dieses Geschirrs nach Anleitung erwähnten Privilegiums auch auf sämtliche jetzt acquirirte neue großherzogliche Staaten ausgedehnt, und darin begünstiget werden solle, so wird solches hiedurch zur allgemeinen Wissenschaft, und den einschlägigen Stellen zur Nachachtung bekannt gemacht. Mannheim den 1ten Juni 1807.

Großherzoglich badischer Hofrath.

In fidem, Kessler.

(N. 4068. I. S.) Sämmtliche Aemter der Pfalzgrafschaft werden hiemit angewiesen, auf den in unten stehendem Signalement beschriebenen Johann Müller, angeblich von Lauterburg im niederrheinischen Departement des franz. Reichs, Anstifter eines im Kanton Zürich entdeckten sehr ausgebreiteten Falschmünzerplots, sogleich gehörig zu fahnden, ihn im Betretungsfall zu arretiren, und erga Consuetam nach Zürich auszuliefern.

Signalement. Johann Müller, der sich auch den Namen Johann Meyer beilegt, und sich für einen Essig- und Brandweimbrenner ausgibt, angeblich von Lauterburg im niederrheinischen Departement des französischen Reichs, 30 bis 40 Jahre alt, ungefähr 5 Schuh 6 Zoll hoch, wohl besetzt, und wohl gewachsen, hat ein längliches Angesicht, braune Augen, spitzige gebogene Nase, mittelmaßigen Mund, starken schwarzen Bart, und abgeschnittenes blondes Haar; auf dem einen Backen eine rothe Warze, spricht essäferisch-deutsch, trägt einen schwarzen Rok, ein weißes, oft auch ein rothes Gilet, gelbe kurze lederhosen, oft auch schwarze tüchene Hosen, Stiefel, und einen dreieckigen Hut. Mannheim den 8ten Juni 1807.

Großherzoglich badischer Hofrath

Vdt. Kessler.

(N. 1566.) Nachdem heute der unten signalefirte Jude Löw Simon, von Hilsheim jenseits Rheins, welcher wegen eines zu Nuploch verübten gemeinen großen Diebstahls von großherzoglich hochpreistlichem Hofgericht zu einer öffentlichen Gefängnißstrafe und demnachstiger körperlichen Züchtigung fort sodann gegen denselben unter dem Bedrohen einer im Wiederbetretungsfall zu ersuchen habenden halbjährigen Zuchthausstrafe verfügt werden sollenden Landesverweisung, verurtheilt worden, unterm heutigen nach wirklich erstandener Strazzelt, und erhaltener körperlichen Züchtigung des Landes verwiesen, und desfalls über die Grenze verbracht worden; so wird dieses zur Kenntniß sämtlicher großherzoglichen Amtsstellen, um auf den Verweisen im Betretungsfall genau invigiliren und

solchen demnachst zur gefänglichen Haft bringen zu können, amtl. öffentlich bekannt gemacht.

Signalement. Löw Simon, 30 Jahr alt, jüdischer Religion, geehelichten Standes, von Hilsheim jenseits Rheins gebürtig, mittlerer Größe, einäugig, hat schwarze krause Haare, einen schwarzen Bart, eingefallene Wangen, eine lange Nase und einen großen Mund, trug bei seiner Landesverweisung einen grauen Ueberrock mit schmutzigen metallenen Knöpfen, ein weißes Halstuch, ein braun manchesternes übereinander gehendes Kammissol, lange graue halb seidene Hosen, und Stiefel. Heidelberg am 5ten Juni 1807.

Großherzoglich Amt Oberheidelberg.

Steinwarz. C. A. Heim. Vdt. Hecker.

Heute Nacht wurde in der Wohnung des hiesigen Amtsphefici Medicinalrath Herrn Stetmig eingebrochen, und demselben mehrere alte theils goldene und silberne Münzen, Bettzeug, Leintücher, Manns- und Weibshemder, Tischtücher, mit C. St. bezeichnet, Nasentücher, seidene und baumwollene Strümpfe, Halbtücher, Handtücher, mehrere Frauenzimmerkleider, ein neuer mohrentuchener Ueberrock ein ganz neues Stück Katrun von gelb-brauner Farbe gestohlen worden; sämmtl. obrigkeitl. Behörden werden hiedurch ersucht, auf die allensfallige Besitzer oder Verkäufer dieser Sachen genau Spähe und Kundschaft halten, auf Betreten arretiren zu lassen und hiervon die Anzeig dem hiesigen Amt zu machen. Breiten den 4ten Juni 1807.

Großherzogl. badisches Amt.

Stadler. Vdt. Schiller.

Die vom großherzogl. Hofrath I. S. am 17. v. M. N. 2770. gegen den ledigen Bürgersohn Franz Anton Gieser zu Heildesheim erkannte Mundtodts-Erklärung wird hiermit mit dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß niemand mit demselben bei Verlust der Forderung oder Wichtigkeit des Handels ohne Vorwissen und Einwilligung dessen Kurators Wilhelm Merz einen Handel abschließen solle. Bruchsal am 11ten Mai 1807.

Großherzogliches Landamt.

Guhmann.

Fränzingen.

## Gerichtliche Aufforderungen.

(B. G. N. 1799.) Alle diejenigen, welche an den verstorbenen fürstlich-speyerschen geheimen Rathen Joachim zu Bruchsal irgend eine Forderung, und solche noch nicht angezeigt haben, werden hierdurch öffentlich vorgeladen, um in einer unerstrecklichen Frist von 6 Wochen bei der Landvogtei Michelsberg, als welche zum Konkurs verfahren von großherzoglichem Hofgerichte beauftragt worden, unter dem Rechtsnachtheile ihre Forderungen zu liquidiren, und über den Vorzug zu streiten, daß sie sonst auf erfolgendes Anrufen nicht mehr gehört, und von der Masse ausgeschlossen werden sollen. Mannheim den 28. April 1807. Großherz. Hofgericht der bad. Pfalzgrafschaft.

Frhr. v. Hacke.

Courtin.

Dieh.

(L. N. N. 1219.) Die unbekanntes Gläubiger des Burgers Johann Bucher von Helmsheim werden hiemit zur Liquidation ihrer Forderungen und Streit über den Vorzug auf Donnerstag den 25ten Juni l. J. früh 9 Uhr bei Strafe des Ausschlusses von der vorhandenen Masse anhero vorgeladen. Bruchsal am 25ten Mai 1807.

Großherzogliches Landamt.

Guhmann.

Fränzinger.

Sämmtliche Gläubiger der in Konkurs gerathenen Michael Zahnerschen Eheleute von Langenbrücken werden anmit aufgefordert, am Montag den 22ten künftigen Monats Juni früh 9 Uhr als dem zur Liquidationspflege und Verhandlung über den Vorzugs Streit bestimmten Tag mit ihren Beweis- Urkunden entweder in eigener Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses von dieser Santmasse vor hiesigem Amte zu erscheinen. Ddenheim am 27ten May 1807.

Großherzoglich badensches Amt.

Meßbach.

Kirchgesner.

Wider den hiesigen Burger Alt Balthasar Heinrich, ist mittels stadtmüthlichen Beschlusses vom 19ten Mai l. J. No. 1040. der Konkurs erkannt, und desfalliges Verfahren der Stadtausfauthei aufgetragen worden; es ist

demnach zur Liquidation und Vorzugsstreit Montag den 15ten Juni d. J. festgesetzt, und werden zu dem Ende alle, so eine gegründete Forderung haben, unter Strafe des Ausschlusses hiemit vorgeladen, an besagtem Tage Morgens 8 Uhr auf hiesiger Stadtschreiberei persönlich oder in Bevollmächtigten zu erscheinen. Bruchsal den 23ten Mai 1807.

Von Stadtausfauthei wegen.

Heel, Stadtschreiber.

(L. N. N. 1141.) Die unbekanntes Gläubiger der Barthel Gerweckens Eheleute zu Reibshelm, werden hiemit zur Schuldenliquidation und Streit über den Vorzug auf Mittwoch den 17ten Juni l. J. früh 9 Uhr bei Strafe des Ausschlusses von der Masse öffentlich anher vorgeladen. Bruchsal am 16ten Mai 1807.

Großherzogliches Landamt.

Guhmann.

Fränzinger.

Gegen den Burger und Schuhmachermeister Gotthard Hauck zu Mingolsheim hat man wegen Unzulänglichkeit des Vermögens zu Zahlung seiner Schulden unterm heutigen den Konkursprozeß erkannt, und Tagfahrt zur Liquidation, auch Streit über den Vorzug auf Mittwoch den 17ten l. M. Juni anberaumt. Sämmtliche Gläubiger desselben werden daher aufgefordert, an diesem Tag frühe 9 Uhr dahier vor Amte zu erscheinen, und bei Strafe des Ausschlusses ihre Beweiskunden vorzulegen. Rißlau am 11ten Mai 1807.

Großherzogliches Amt.

Woll.

Vdt. Woos.

Christian Hagen von Kronau ist bereits im Jahr 1764. mit seinem Vater Georg Hagen in das Königreich Ungarn abgezogen, und solle zu Tuschau wohnhaft gewesen seyn. Da jedoch derselbe bisher nichts zuverlässiges von sich hat vernehmen lassen, und dessen Seitenverwandte um Ausfolgung des Vermögens angestanden sind, so wird gedachter Christian Hagen, oder dessen etwaige Leibeserben an durch aufgefordert, binnen 3 Monaten von unten gezeigtem Tage an um so gewisser dahier zu erscheinen, und das in 336 fl. 51½ fr. bestehende Vermögen in Empfang zu nehmen,

als im Ausbleibungsfall solches den Seitenverwandten gegen ordnungsmäßige Sicherheit zur nutzleßlichen Verwaltung übergeben werden solle. Kislau am 14ten März 1807.

Großherzoglich badisches Amt.

Woll. Vdt. Tschamerhell.

Marla geborene Uibel, gebürtig von Boderswelher, welche mit ihrem Ehemann Georg Frey von Zerolshofen, im Jahr 1770 nach Ungarn gezogen, so wie ihr Bruder Johann Michael, von gedachtem Boderswelher gebürtig, der als Schretnersgefell auf die Wanderschaft gieng, seit langer Zeit aber nichts mehr von sich hören lassen, diese beide, oder ihre rechtmäßige Erben haben sich um Besiznahme ihres vorhandenen geringen Vermögens bei hiesigem Oberamt binnen 3 Monaten von jezt an zu melden, welches sonst ihren Geschwistern gegen Kaution ausgefolgt werden wird. Verordnet bei großherzoglichem Oberamt Bischofsheim am hohen Steeg den 11ten März 1807.

C. v. Wechmar. C. v. Baur.

Kaufanträge.

Montag den 15ten l. M. Junt Vormittags 9 Uhr, werden auf hiesigem Rathhaus öffentlich versteigert: 15 Mtr. Winterwäzzen, 600 Mtr. Korn, 1000 Mtr. Dinkel, welches den allenfalligen Steigerungsliebhabern an durch bekannt gemacht wird. Obenheima am 2ten Junt 1807.

Großherzogliche Gefälleverwaltung.

B. Weiskell.

Man wird das diesjährige Heugras auf dem sogenannten Backofenwörth, nächstkünftigen Freitag den 12ten dieses Nachmittags um 1 Uhr zu Brühl im Döfen öffentlich versteigern, welches hie mit bekannt gemacht wird. Schwelzingen den 10ten Junt 1807.

Großherzogl. Gefälleverwaltung.

Mittwochs den 17ten dieses Monats Vormittags 9 Uhr, werden auf dem Rathhaus zu Zühlingen von dem dasigen herrschaftlichen Fruchtvorrath 150 Mtr. Korn, 500 Mtr. Dinkel, 8 Mtr. 9 Sim. Abzug 1806r Gewächs Salva Ratificatione öffentlich versteigt, und die allenfallige Fruchtliebhaber zu dieser

Versteigerung hie mit höchst vorgeladen. Zühlingen den 2ten Junt 1807.

Großherzogliche Gefälleverwaltung.

Castorph.

Donnerstag den 25ten künftigen Monats Junt l. J. werden Morgens frühe 9 Uhr bei der Gefälleverwaltung zu Kislau Salva Ratificatione versteigert werden: 200 Mtr. Korn, 300 Mtr. Gerste, 200 Mtr. Spelz, 22 Mtr. Welschkorn, und 38 1/2 Mtr. Hirsen, welches den Fruchtliebhabern zur Nachricht dienet. Kislau am 26ten Mal 1807.

Großherzogliche Gefälleverwaltung.

Dienstag den 16ten Junt d. J. Vormittags 10 Uhr läßt Frau Hofrath Thyrry Wittib dahier in ihrer Behausung etliche und 30 Fuder Faß verschiedener Gattung und folgende Weine öffentlich versteigern, als: 1 Fuder 2 Ohm Forster 1802r Traminer, 3 Fuder 7 Ohm Msterweiler 1804r, 1 Fuder 7 Ohm Bruchsaler 1804r, 2 Fuder 2 Ohm Bruchsaler 1806r. Die Proben werden am Faß gegeben. Bruchsal den 31ten Mal 1807.

Großherzogliche Stadtschreiberel.

Heel.

Von der Verlassenschaft der verlebten Wittwe des längst verstorbenen kurpfälzischen Rathes und Gefälleverwesers zu Dilsberg Herrn Gerhäuser sollen nachbemerkte Gegenstände und zwar Freitag den 12ten kommenden Monats Junt Nachmittags 2 Uhr in dem eine Stunde von hier an der heilbionner Landstraße liegenden Orte Wiesenbach eine daselbst befindliche Mühle bestehend in einem Wohnhause, 2 Mahlgängen, 1 Schälgange, 1 Gipsmühle, Schuer, Stallung, Bathause und Schöpfen, nebst daran stoßenden 2 Wrtl. 16 Ruthen Koch- und Baumgarten, 19 Morgen 26 1/2 Ruth. weiter eigenthümlichen, und 11 Mrg. 1 Wrtl. 1 3/4 Ruth. Erbbestandsgütern, sodann Montag den 15ten nämlichen Monats Nachmittags 2 Uhr auf der Rathsstube zu Neckargermünd eine dahier an der Hauptstraße liegendes zweistöckiges Wohnhaus mit einem zu einer Wohnung leicht einzurichtenden Nebenbau, einem Hofe, Holzremise und 2 geräumigen gewölbten Kellern, nebst 2 Mrg. 1 Wrtl. 19 1/2



Ruth. Garten, 1 Mrg. 39 1/2 Ruth. Acker und 2 Bril. Wiesen der Erbvertheilung wegen unter annehml. Bedingnissen versteigert werden, wozu die Steiglustigen eingeladen werden. Neckargemünd den 21ten Mai 1807.

Großherzogliches Amt.

Reidel. Vdt. Rettig.

Künftigen Freitag, als den 12ten dieses Nachmittags 2 Uhr, wird in dem hiesigen großherzoglichen Baumaterialhof verschiedenes Gehölz an alten Krippen, Kesseln, Mühlräder und sonstn, dann ein alter Schrank, zwei Blasbälge, und drei alte Krähenseiler öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung versteigert, welches andurch bekannt gemacht wird. Mannheim den 8ten Juni 1807.

Großherzogliches Bauamt.

In fidem, Waldmann.

P a c h t a n t r a g.

Den 16ten d. M. Nachmittags 3 Uhr, werden die dahiesige Neckarbrücken-Gefällen in einen 3jährigen Zeitbestand auf dahiesigem Rathhaus öffentlich versteigt, welches zu Ferdemanns Wissenschaft hienit bekannt gemacht wird. Heidelberg den 4ten Juni 1807.

Großherzogl. Stadtmagistrat.

Baurittel.

Weber. Vdt. Guerdan.

Mannheimer Kirchenbuchs-Auszüge.  
Geborene: Den 1ten Juni: Franz Jakob, Vater Bonifaz Wigard, königl. bair. Rath u. Sekretär an der Hofbibliothek, K.

Den 2ten: Regina, Vater Peter Kropp, Weisäß u. Korbmacher, E. K. Den 3ten: Barbara, Vater Friedrich Heusser, Br. u. Juweller, K. eod. Johanna, Vater Peter Häußler, Br. u. Fuhrmann, K. Den 5ten: Karl Franz, Vater Friedrich Eichelskraut, Bedienter, K. Den 7ten: Joh. Valentin, Vater Bernard Stadtmüller, Felswebel, K. eod. Anna Maria, Vater Lukas Heck, Br. u. Schneider, K.

Gestorbene: Den 1ten Juni: Katharina Wunder, Burgersfrau, alt 61 J., K. eod. Maria Eva Katharina Sartori, alt 26 1/2 J., K. eod. Barbara Wilhelmina, alt 6 Wochen, Vater Laurentius Jost, Br. u. Zimmermann, K. Den 2ten: Maria Anna Behrin, verh., alt 41 J., K. eod. Elisabetha, Vater N. Hild, Musikus beim Reg. Erbgroßherzog, K. eod. Katharina Schulzin, alt 53 J., E. K. Den 4ten: Apollonia Kaspar, verh., alt 56 J., K. eod. Franz Karl, alt 4 Monate, Vater Anton Hübers, Br. u. Küfer, E. K. Den 5ten: Christian Fuchs, ledig, alt 19 J., E. K. Den 7ten: Heinrich Georg Keib, Klaviermeister, alt 52 J., E. L.

Verhelichte: Den 24ten Mai: Philipp Becker, Br. u. Bierbrauer, mit Anna Rosina Grossin. Den 25ten: Abraham Lembert, kais. franz. Notär zu Neustadt an der Haard, mit Christina Elisabetha Augsbürgerin.

### Fruchtpreise und Viktualienbeschätzung.

Städte	Monat		Früchten per Mtr im Mittelpreis						Brod			Fleisch das Pfund				Bier alt 5000 lt
	Mai	Juni	Korn	Gerst	Spelz	Kern	Haber	Rund Brod für 4 Pfd	Weck für 1 Lotb	Gem. Brod à 2 fr.	Ochsen	Kalb	Hammel	Schweinen		
															fl.   fr.	
Mannheim	4	6   23	5   41	3   42	—   —	2   49	9 1/2	8	18	10	7 1/2	8 1/2	9	5		
Heidelberg	2	5   56	4   50	3   32	7   2	2   32	—	—	—	—	—	—	—	—		
Bruchsal	3	5   52	4   15	4   —	8   40	2   50	9	8	19	9	7	8	9	—		
Bretten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Odenheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		